

fall auf 14 Tage, im zweyten auf 3 Monate, im dritten aber auf unbestimmte Zeit ins Zuchthaus gesetzt werden sollen.

Zur strengen Haltung hierauf sind sämtliche obrigkeitliche Behörden durch besondere Rescripte angewiesen, und ist für den Gerichts- oder Polizey-Unterbiedienten oder für den Soldaten von der Wache, der einen wirklich Bettelnden auffängt, eine Belohnung von 6 mgr. bestimmt, welche die Strafwerkhaus-Commission auszahlen wird.

Zur desto völliger Erreichung des unverkennbar heilsamen Zwecks werden aber auch alle Bewohner dieser Stadt ernstlich und angelegentlich ermahnet, nicht nur keinem sie belästigenden Straßenbettler aus mißgeleiteter Mitleiden auf Kosten ihrer eigenen Ruhe und Sicherheit ein Almosen zu geben, sondern solchen selbst der Obrigkeit oder einem ihrer Unterbedienten, oder auch nur der nächsten, zur schleunigen Hülfleistung befehligen Wache anzuzeigen.

Damit diese Verordnung zur allgemeinen, und selbst der in die Stadt kommenden Fremden Kenntniß gelange: so ist sie von den hiesigen Kanzeln zu verlesen, und vor den Stadthoren und an andern öffentlichen Orten anzuschlagen, auch sowohl den Militärs als den Bürger-Thorwachen zur Pflicht zu machen, jedem Auswärtigen und Fremden, der das Ansehen eines Bettlers hat, und dem sie übrigens wegen der Nichtigkeit seines Passes den Eingang in die Stadt nicht verwehren können, auf die angeschlagene Verordnung zu verweisen, und vor der darin auf das Betteln gesetzten Strafe zu warnen.

Detmold den 13ten October 1801.

Fürstlich Lippische Regierung  
dieselbst.

Num.

Num. X.

Circulare an die Aemter, das Brennen der Fohlen betreffend, von 1801.

Es ist angezeigt, daß nicht in allen Aemtern bey dem Brennen der Fohlen jedesmal ein Beamter gegenwärtig sey. Da dies aber zur Erhaltung der Ordnung und zur Untersuchung, ob alle Fohlen gestellt werden, nöthig ist: so wird solches künftig erwartet. Sollte jedoch der Beamte durch Krankheit verhindert werden, dem Geschäfte beyzuwohnen, so ist dazu ein Unterbedienter zu beordern.

Detmold den 27ten October 1801.

Fürstlich Lippische Regierung  
dieselbst.

Num. XI.

Verordnung wegen des Verfahrens in Klagsachen, deren Gegenstand nicht über 25 Rthl. an Werth beträgt, von 1801.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm Leopold, Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg, Souverain von Bienen und Ameyden, Erbburggraf zu Utrecht etc. Ritter des Fürstl. Hessischen goldnen Löwen-Ordens.

Damit die Prozeßkosten nicht das streitige Object erschöpfen oder wohl gar übersteigen, wie bey einer Verhandlung auch der geringfügigen Rechtsachen nach der Formlichkeit gemeiner Prozeß-

Fünfter Band.

E

ord;